# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr 2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Beilagen

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at

NKS1-V-06709/017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Fax: 02635/9025-35311 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 26 35) 9025

Bezug Bearbeitung Durchwahl Datum

Renate Trojan 35315 22. Oktober 2024

Betrifft

Gemeinde Würflach, "Advent in der Johannesbachklamm 2024" – vorübergehende Verkehrsmaßnahmen

### Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verfügt gemäß § 44a Abs 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 anlässlich der Abhaltung des "Advent in der Johannesbachklamm" im Würflach in der Zeit von Donnerstag, den 5. Dezember 2024 ab 12.00 Uhr bis Sonntag, den 8. Dezember 2024, 24.00 Uhr nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

- 1. "Fahrverbot (in beiden Richtungen)" gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 mit dem Zusatz "Ausgenommen Anrainer"
  - auf der Klammgasse bei der Kreuzung mit der Landesstraße L 4113
  - in der Brunnengasse bei der Abzweigung von der Landesstraße L 4113

## Die Einbahnführung gilt jeweils von 13.00 Uhr bis 23.00 Uhr

- 2. "Einbahnstraße" gemäß § 53 Abs. 1 Z 10 StVO 1960
  - auf der Landesstraße L 4117 bei der Abzweigung von der Landesstraße L 4113
  - auf der Landesstraße L 4117 bei der Einmündung der Ringelgasse
  - in der Schulgasse bei der Abzweigung vom Heuweg
  - auf der Landesstraße L 4117 bei der Abzweigung des Heuweges
  - auf dem Feldmühleweg bei der Abzweigung von der Landesstraße L 4113
- 3. "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960
  - auf der Landesstraße L 4113 bei nachstehenden Kreuzungen
  - Badgasse
  - Kirchengasse
  - Holzweg
  - Gerasdorfer Straße (Landesstraße L 4117) x2
  - Am Johannesbach
  - Brunnengasse
  - Hofedenweg
  - Weinweg

- Feldmühleweg
- Schulgasse
- Klammgasse
- Ausfahrt aus dem Gemeindeparkplatz
- auf der Landesstraß L 4117 bei nachstehenden Kreuzungen
- Ringelgasse
- Heuweg (Parkplatzausfahrt)
- Abzweigung Heuweg
- Mollramer Straße (mit dem Zusatz "Ausgenommen Zufahrt zu den Justizbauten)
- bei beiden Ausfahrten aus den Justizbauten
- Parkplatzausfahrt Schlager
- auf der Schulgasse
- unmittelbar nach der Abzweigung von der Landesstraße L 4113
- auf dem Feldmühleweg
- bei der Abzweigung von der Landesstraße B 26 Puchberger Straße
- 4. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit b Zi 15 StVO 1960 mit nach rechts weisendem Pfeil jeweils gegenüber dem in die Willendorfer Straße (Landesstraße L 4113) einmündenden nachstehenden Straßen:
  - Weinweg
  - Hofedenweg
  - Klammgasse
  - Brunnengasse
- 5. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit b Z 15 StVO 1960 mit nach links weisendem Pfeil jeweils gegenüber
  - der in die Willendorfer Straße (Landesstraße L 4113) einmündenden Straße:
  - Am Johannesbach
  - den in die Neunkirchner Straße Landesstraße L 4113) einmündenden nachstehenden Straßen:
  - Holzweg
  - Kirchengasse
  - Badgasse
  - den in die Gerasdorfer Straße (Landesstraße L 4117) einmündenden nachstehenden Straßen:
  - Ringelgasse
  - Ausfahrt Eislaufplatz (Parkplatz)
  - Ausfahrt Schlagerplatz (Parkplatz)
  - bei den in die Gerasdorfer Straße (Landesstraße L 4117) einmündenden Ausfahrten
  - der Wohnhäuser der Justizwachebeamten in Gerasdorf
- 6. "Halten und Parken verboten" gemäß § 52 lit a Z 13b StVO 1960 mit den Zusätzen "Anfang" und "Ende" auf der Südseite der Landesstraße L 4117 östlich im Anschluss an den Standort der Abstellfläche für den Shuttledienst bis auf Höhe Gerasdorfer Straße ON Nr. 116

- 7. "Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit b Zi 15 StVO 1960 mit nach rechts weisendem Pfeil gegenüber der Einmündung der Schulgasse in die Landesstraße L 4113
- 8. Für den Fall, dass die unbefestigten Parkplätze nicht genutzt werden können werden ZUSÄTZLICH folgende Verkehrsmaßnahmen verordnet:

"Einbahnstraße" gemäß § 53 Abs. 1 Z 10 StVO 1960

- auf der Gemeindestraße Holzweg ab der Einmündung in die Neunkirchner Straße in Richtung und bis zum Terrassenbad
- auf der Gemeindestraße obere Badgasse ab der Einmündung in den Holzweg in Richtung und bis zur Einmündung in die Kirchengasse
- auf der Gemeindestraße Kirchengasse ab der Einmündung der oberen Badgasse in Richtung und bis zur Einmündung in die Neunkirchner Straße (Gastahaus Hampi's)
- auf der Kirchengasse ab der Einmündung der unteren Badgasse in Richtung bund bis zur Einmündung in die Hettmannsdorfer Straße in Richtung und bis zur Einmündung in die Kirchengasse

### "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960

- auf dem Holzweg bei der Kreuzung
- Bergweg
- obere Badgasse
- in der Kirchengasse bei der Kreuzung
- L 4116 (Hettmannsdorferstraße)
- L 4113 (Neunkirchnerstraße Gasthaus Hampölz)
- in der unteren Badgasse bei der Kreuzung L 4113 (Neunkirchnerstraße)

In diesem Fall ist das VZ "Einfahrt verboten" gemäß § 52 lit a Z 2 StVO 1960 auf der Landesstraße L 4113 (Neunkirchnerstraße) bei der Kreuzung Landesstraße L 4117 (Gerasdorferstraße) Fahrtrichtung Süden abzudecken.

Zusätzlich ist die Kreuzung durch einen Verkehrsposten gemäß § 97 Abs 3 StVO 1960 abzusichern.

9. Punkt 1. Der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen vom 18. Februar 2003, 10-D-9126/10, mit welchem für den Feldmühleweg der LB 26 und L 4113 das Fahren in beiden Richtungen (ausgenommen Anrainerverkehr und Radfahrer) verboten wurde, wird aufgehoben.

Bei Auftreten von winterlichen Bedingungen ist dem NÖ Straßendienst unverzüglich ein problemloses Durchführen des Winterdienstes zu gewährleisten.

Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Veranstaltung nicht behindert werden.

Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen, sollte die Durchführung des Winterdienstes nicht möglich sein, muss

die winterdienstliche Betreuung im Umleitungsbereich von der Gemeinde bzw. vom Veranstalter übernommen werden.

Gemäß § 44a Abs 3 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

### Ergeht an:

Gemeinde Würflach, z. H. des Bürgermeisters, Willendorfer Straße 150, 2732
Würflach
Mit dem Ersuchen die entsprechenden Vekehrszeichen gemäß StVO 1960

aufzustellen und die nach Veranstaltungsende wieder zu entfernen.

- 2. Polizeiinspektion Willendorf, Puchbergerstraße 38, 2732 Willendorf
- 3. Bezirkspolizeikommando Neunkirchen, Urbangasse 8, 2620 Neunkirchen
- 4. Straßenbauabteilung 4 Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt
- 5. Straßenmeisterei Neunkirchen, Peischingerstraße 50, 2620 Neunkirchen
- 6. Gemeinde St. Egyden am Steinfeld, z. H. des Bürgermeisters, Egydiplatz 1, 2731 St. Egyden am Steinfeld
- 7. Bezirksbauernkammer Neunkirchen, Triester Straße 14, 2620 Neunkirchen
- 8. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen
- 9. Wirtschaftskammer NÖ, Bezirksstelle Neunkirchen, Triester Straße 63, 2620 Neunkirchen
- 10. Firma Retter Linien GmbH, Peischingerstraße 52, 2620 Neunkirchen
- 11.BH Neunkirchen Polizei

Für die Bezirkshauptfrau Mag. A b I e i t i n g e r